

12. Gutachten zu den Redemptoristen
18. Dezember 1889

N^o 15642.

N^o 876. Nr. 16. September 1889.
München, den 12. Dezember 1889.

K. bayerisches Staatsministerium
des Innern
für Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

Betreff:

Ein Winkungszulassung der
Kongregation der Redemptoristen
im bayerischen Reich.

Pr. m. an die theologische Fakultät ge-
pfälligen baldigen Festsetzung der anhangenden
Gutachten.
München, den 16. September 1889.
Hoch. Provinzialrat v. Paret.
M. v. Leser.

Müller v. M.

Zufällig einer Bekanntmachung des Reichskanzlers
vom 20. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 109) für den Sinn ab-
wech mit Grund der Bestimmung im § 3 des Reichsgesetzes,
betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872,
beschlossen, daß durch die Ausführung dieses Gesetzes
unter anderem die Kongregation der Redemptoristen als
im Sinne jenes Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesell-
schaft Jesu zusammenzufassen und demzufolge dem
Gebiete des bayerischen Reiches anzuschließen sei.

Der Herr Abt hat sich bei der Darstellung des Vorganges
der „rom. u. ital. Orden und Kongregationen“ von der
Auffassung aus, daß nicht allein das bayerische Reichsgebiet
das Organisations- oder die Affiliations, sondern das innere
Reichsgebiet geistigen Zusammenhangs, mittels der Gemein-
schaft der Ziele, der Organisation und der Wirklichkeit
des aufsteigenden Moments abzugeben haben, daß demnach

Al

die von Jesu habende Harmonie nicht allein bei den von Jesu gegründeten oder ihm unmittelbar bauer Leiden unterstellten christlichen Verbindungen wie z. B. der Jesuitengesellschaft von St. Ignazius Jesu selbst, sondern durch diese Harmonie selbst nach dem und dem Organisations, seinen Zielen und seiner Wirklichkeit mit den Jesuiten verbunden auf gleiche Weise der Handlungsfähigkeit habe oder doch in Form von Organisations als deren Hilfsorganisations aufsteige.

Zu den charakteristischen Eigenschaften der Jesuitenordnung, auf deren Seite Handlungsfähigkeit von zugehörigen besteht, hat der Bundesrat geschrieben:

- 1, die Ziele derselben, die nicht nur die Erziehung eines christlichen Elternteilnehmers bezieht, sondern die Harmonisierung dieser Ziele durch die von den Jesuiten durch Handlungsfähigkeit nach dem Leben von den Individuen, göttlich autorisierten Handlungsfähigkeit des Jesuiten, der als höchste Kunst und Leben auf die weltliche Gesellschaft untergeordnet sei, und demnach die systematische Organisation gegen die Gleichberechtigung und den Konflikt, von der Lösung der Ordnung seit Beginn zu sein, die zugehörigen Aufgaben gemeistert haben;
- 2, der Sinn und die innere Einrichtung der Ordnung, die neuen Zielen aufzufassen auf der inneren christlichen Bildung und der strengsten Zuchtorganisation aller Kräfte besteht;
- 3, der Wirkungsgrad derselben, welcher sich unmittelbar

über die ganze, in Provinzen eingetheilte Land auszuüben. Dem
Hilfsamtlich Gutsen, abgesehen von seinem Einflusse auf
die Erziehungskunst, dult in der Erziehung der Jugend
und Gymnasialbildung eines der Hauptanordnungen Klans,
dult sie sich mit Wissen und Verstand in der besten
Form als auf in der andern Konfessionen gemischt. Zu
den wichtigsten Mitteln der Erziehung und der Belehrung,
die methodisch betreiben werden, dienen die Kongal, der Schrift-
hilfe und die geistlichen Exerzitationen, welche letztere zu dem imma-
nen Nutzen des Jüngerstandes gesätet und auf die Erwer-
nung seines Wissens beruhen.

Ob der Grund das so für die Unterstützung der übrigen
Ordnungen gemeinlich Hauptplatz wird von dem Lande oder
in einer Linie die Kongregation der Redemptoristen dem
Jüngerstande an die Hand zu stellen.

Der Orden setzt sich die Erziehung der Redemptoristen mit
den der Jünger in Hinsicht auf die Erziehung der
Menschen: zum einen für die ungebildeten Landbevölkerung,
und diese für die gebildeten Klassen der höchsten Ler-
nleistung. Als Zweck bezwecken nämlich die
Redemptoristen durch die Handlung für den Orden mit dem Jünger:

*"potissimam operam impendent in juvenis plebe
ruri dispersa vicisque spiritali succursu maxime
privatis et destitutis ope missionum et catechesium
et spiritalium exercitiorum."*

Obgleich sie die Erziehung der Kongregation abge-
sehen von der dem in der Provinz dem Hilfsamtlich der Jünger

ausgesprochenen maßgebendsten Klassenunterrichts des Jesuiten-
Ordens - dem letzteren vollständig ansgewidmet.

Was mit derartigen Konzilien „in totali recessu ac stricto
silentio“ beginnende Provinzialkonzilien Ludwig's abzuwickeln
zweckt. Obgleich man sich durch die Provinzialkonzilien, zu denen das
Konzilium der Doctrina Christiana des Jesuiten Collegiums
gehört, soll zu dem wissenschaftlichen Aufschwunge mitwirken
wollen. „In noviciatus nulli proors studio opera dabitur.“

Zu dem Ende wird abzuwickeln die Schulden der Provinz, der
Provinzialkonzilien und des Jesuiten Ordens abzuwickeln, das den Kon-
sultation d. f. von nicht zu beträchtlichen Vermögenswerten,
bis zum Ende in der Provinzialkonzilien der Provinzialkonzilien zu dem
kommen.

Die Provinzialkonzilien der letzten sind in der Provinzialkonzilien ange-
ordnet wie die des Jesuiten Ordens in der Provinz des in dem
nordamerikanischen General, Rector major, zentralisiert, welche
auf Lebenszeit von dem General-Konzilium gewählt die Provinz-
konzilien mit unabhängigen General-Konzilien vereinigen. Auf die
festen Glieder sind die Provinzialkonzilien der Provinzialkonzilien,
so das General-Konzilium, das General-Konzilium, der Provinzialkonzilien,
das Provinzialkonzilium, der Provinzialkonzilien und Lokal-Konzilien sind in
Ganzem der Provinzialkonzilien des Jesuiten Ordens; das gleiche
sind auch in der Provinzialkonzilien der Provinzialkonzilien des Systems
der Provinzialkonzilien der Provinzialkonzilien auf der Provinzialkonzilien
ausgewidmet, und das besteht zu diesem Zwecke neben dem
Admonitor und der Inspector secretus und dem pater
relator. Auf die Provinzialkonzilien der Provinzialkonzilien

betreffenden Angelegenheiten lesen die Konstitutionen so
groß als Gewöhnlich, daß die Anwaltschaft des Justizkollegiums
als das persönlich alle Angelegenheiten beizuführen wende.

Es sei die Aufsicht über die beiden Gesessenschaften
die gläubig die Royal Lyceum's anlangend von den Mitgliedern
der Kongregation abzuwickeln und die Aufsicht über
die Konstitution der Justiz; allerdings nicht auf sich
für die Aufsicht über die Verwaltung, welche
„evidenter“ ein peccatum veniale ac mortale verhalten;
aber in der die Reduktionisten ihren Gewissen als Hall-
konstanten Gottes zu betrauen lassen, denn es ist nicht, den
Kongregationen befallen sub peccato, bei Hofe den Tünden
zu verhalten, so sei es in der Lage, wenn die Kongregation
einen Befehl, weil für sich, für nicht verbindlich verhalten
sollte, gerade daffur die Befehlsgebung als Tünden zu verhalten
bezo. zu Hofe und daffur die Kongregationen in der Lage
zu sein.

Ob die Wirklichkeit der Kongregation anlangend, so
bestehen sie nicht immer in der Ausbildung der Mitglieder für
die Zwecke derselben, nicht immer aber von sich selbst in die
sinnlich, die als praecipuus instituti scopus beizuführen wende.
denn, und über dem die Kongregationen unmittelbar aus dem London
den Rector Major zu verhalten. Auf soll es die Kongregation
kongregationem, „et in universis instituto summum carden-
tissimumque converterendi animas studium vigeat.“
Unmittelbar aus die Kongregationen unmittelbar aus dem London
nicht zu verhalten und es soll nicht abgenommen werden,

his de rebus, ab ipsis locorum patronis ad illas missiones acciatur, sed ipse se illis insinuat ac honesta aliqua ratione hunc finem nostrum nitetur consequi." Alle Mittel für diese Wirklichkeit sind der Kuny-rayatis die Fandig, die Lirifstift, die Katsafu und die Exercitia spiritualia, die der Bildungstift, der Aller und Gafstift anzugestanden.

Die Redungstiftung sind allerdings bei dieser unbesonnen Wirklichkeit „quoad extera“ der Jurisdiktion der Bischof unterstellt; allein durch diese zumal im Hinblick auf das Kaiserliche Gebot der Eterna kein antipapstliche Memento gesunden werden. Ebensowenig können in der Konzepte der Redungstiftung. Puzel; „Demum a concionibus politicis prorsus absteant et in polemics maximam adhibeant precautionem et prudentiam“ nicht Garantie gegen Aufspratung gesunden werden, die nur immer in der katholischen Kirche bestanden Aufsicht des Hauptkaiserliche zur unbeschränkten kirchlichen Regierung führen. Zudem sind sich ein unzulässiges Wort der Einmischung in weltliche Angelegenheiten auf in § 45 des Summarien der Jesuiten-Konstitutionen. Man das selbe nachhanden und beobachtet werden, geben die Gafstift nicht zulässigen Klammern anzusehen.

Nach allem dem gebe es keine ein klügelige Herangehung, in welcher das Vorbild der Jesuiten-Ordens nicht so gut sein Herabildung erfassen geben, wie in den Regeln der Redungstiftung.

keiten nicht unterworfen worden sind. Die vorerwähnten
Regierungsorgane könnten nämlich, da es sich hierbei um
den pflichtmäßigen Holzgang eines Kreisverwalters handelt,
die Rückkehr der Rechnungsbücher nicht dem zuzuschreiben,
wenn dergleichen vorkommt, daß die Rechnungsbücher schon
im Jahre 1873 mit den Jaspäten nicht zusammengekommen
wären, daß und warum also den aus den Büchern vor-
liegenden factischen Angaben Tadel nicht im einzelnen zu-
weisen sei, oder daß die Rechnungsbücher im Hinblick
auf die nachher erwähnten factischen Angaben nicht mehr mit
den Jaspäten zusammengekommen.

Laßt man die vorgenannte Regierung in dieser Sache
weiterhin die Handlungsführung des ungeschickten
Sachbearbeiters unternehmen, ist es von Belang, daß die ein-
flussreichen Ministerialien auf die Thatsache hingewiesen werden.
Zu diesem Zwecke glaubt das unterzeichnete K. Kreis-
ministerium die Mittheilung der sachkundigen Gescha-
ftsführer der Fabrik in Würzburg in Auftrage nehmen
zu sollen. Der Herr des K. Kreisamtes Würzburg
wird demnach ersucht, von dem bezirksamtlichen Verwalter
die einflussreichen Ministerialien über folgende Thatsachen zu
erfahren,

I, ob nach der Auffassung dergleichen die von Lindab-
recht im Jahre 1873 getroffene Entscheidung zu-
züglich der Zusammenfassung der Rechnungsbücher
mit den Jaspäten auf Grund der demselben früher
gelieferten Ministerialien als zureichend an-

achtet sind, oder ob schon zu jener Zeit so viele
und so verschiedene Vorfindungen - und wohlge-
gründeten Gründe im Bezug auf Organisation, Ziele
und Wirkpunktkat bestanden haben, daß schon dar-
über die Erregung der Hannoverndesfakt hätte man nicht
müssen sollen,

II, ob und gegebenen Falls inwiefern seit 1873 eine
so verschiedene Veränderung der für den Bundesrat
und für die verschiedenen staatlichen Behörden,
eine solche Entstehung und Fortentwicklung der Bundes-
konstitution von den Prinzipien abgeleitet ist, daß jetzt
von einer Hannoverndesfakt zweifeln können im Sinne
des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 nicht mehr die
Recht sein kann.

Gegen sind folgende Gründe anzuführen:

Zu dem zu erstellenden Gutachten ist die Erregung der
Hauptgesamtheit des Reiches und falls nicht möglich
zu vermeiden; dieselbe ist durch das ungenügende Reichs-
gesetz vom 4. Juli 1872 in bezug auf den Bundesrat
und das für die Zwecke des Gutachtens als Hauptpunkt
anzunehmen.

Gegenstand der zweiten der oben genannten Erregung ist
zwar formal bekannt, daß die Bundeskonstitution mit den Prinzipien
genügend im Einklang liegen; zweifelhaft aber ist, ob dieser
Kontext für die Erregung der Hannoverndesfakt nicht ein
solcher Grund ist. Von einflussreichen Teilen wird dies in
Abrede gestellt: namentlich der Kaiser der Bundeskonstitution,

Alessandro von Liguori zum Doctor ecclesiae ernannt sei,
 fütten seine Aufsätze auf dem Gebiete der Moral eine neue pflanz-
 giebende Bedeutung, und die Pandektenisten mußten den Jesuiten
 auf einem Felde Konkurrenz, welches letztere für sie als jenseitige
 Hilfe demüthig betrachtet fütten. Hierin sind wiederum die gemischten
 Erbschaften bezeugen sie ihren Einfluß nicht so sehr, als Paul-
 Jovius und Harnischbauer von Meßmann für das niedere Volk,
 sondern mehr als Leiter von Congregationen für Priester und Laien
 und als Werkmeister der Liguorianischen Moralphilosophie auf dem
 klamitatelns Feldern hervorgetreten sind bezeugen sie auf diesem
 Gebiete mehr seine Wirkung als die Jesuiten.

In diesem der Philosophie befreundeten, wie es scheint, im Hütten-
 feind in der bairischen Ordnung des 17ten: so auf dem Gebiete
 der Logik mit vorzüglicher Ansehung der Grundbegriffe, ferner
 scheint auf dem Gebiete der Moralphilosophie das Moralssystem
 der Pandektenisten, der Augustinisch-abilid. und das Moral-
 system der Jesuiten, dem Probabilismus, ansehnlich abgemindert,
 eine Verringerung, welche dem Aufsteigen mehr in dem letzten
 16 Jahren bezeugen sind fütten für diese gutachten ist als
 fütten. Ob aber nicht in einzelnen dieser Verringerungen, wenn sie
 wirklich bezeugen, auf die Beseitigung der Tugend der Harmonie
 fütten beiden fütten man fütten sind, demnach mehr die Tugend
 mären sie für an lassen.

Der Tugend der St. Antonius von Würzburg wird der ansehnliche
 Gebrauche als bezeugen in Würzburg bezeugen.

Ein Hauptstück
 von H. Harnischbauer

7. Harnischbauer

[Handwritten signature and notes]

Altesond von Liquori zum Doctor ecclesiae nuntius sui,
 seitdem seine Absicht auf dem Gebiete der Moral eine neue pflanz-
 giebende Bearbeitung, und die Darstellung derselben dem Jesuiten
 auf seinem Felde der Bearbeitung, welche abgelesen werden als eine neue
 diese beiden unterstellt zu sein. Hierdurch andernorts gemachten
 Entdeckungen befähigten sie schon früher nicht so sehr, als Dialek-
 tica und Kanonikale von Distinguen für das indische Volk,
 sondern mehr als Leiter von Logikern für Europa und China
 und als Arbeiter der Logik in der Moralphilosophie auf dem
 klaren Bildungsweg und begünstigt sich auf diesem
 Gebiete noch weiter neben dem Jesuiten.

In demselben Geiste ist es, wie es scheint, ein Natur-
 gesetzmäßig in der kinderspieligen Ordnung der Natur: so auf dem Gebiete
 der Logik die moralische Wirklichkeit der Grundursache, hervor-
 springt auf dem Gebiete der Moralphilosophie das Moralssystem
 der Darstellung, der Logik in der Moral und dem Moral-
 system der Jesuiten, dem Probabilismus, an sich selbst abgegrenzt,
 eine Wissenschaft, welche dem Aufsteigen mehr in der letzten
 16 Jahren beliebt und beliebt zu werden begonnen ist als
 früher. Ob aber und inwiefern diese Wissenschaften, wenn sie
 wirklich bestehen, auf die Entwicklung der Logik der Harmonie
 nicht beiden Instanzen von Einfluss sind, darüber mögen die Logik-
 männer sich schon denken.

Das Institut der Universität Würzburg wird durch folgende
 Güter als beider Güter in der Logik benannt.

In Würzburg
 den 11. März
 v. M.

Senatus notitia per circ.: 13. 1. 20 Der Generalsekretär
 Hauptmann
 A. v. ...

N^o 31. Nr. 13. Januar 1890
Wiegberg den 11. Januar 1890.

An

dem akademischen Senat der Universität

Wiegberg.

Gericht

des Gesellschafte Lehr-Abt.

Die Wiedergabe der Rektorschriften der unterfertigten Dekanatsstelle beizubringen
im beschriebenen Sinne bitte.

unter dem 12. Dez. u. J. eingereichtes
Gesuch um die Wiedergabe d. Abt. des
Journals nachstehenden zu stellen.

Gelehrten!

Prof. Dr. Geyher, i. J. Dekan

Senatus nobilitate per circ. 13. I. 90.

Müller

L. N. 31.

Wien, den 13. December 1889

Bericht

zum neugegründeten Königlichen
Katholischen Seminar.

ad. Num. reser. 15642 vom
12. September 1889.

Betreff:

Die Ministerialbestimmung der
Königlichen Akademie der Wissenschaften
in Wien.

Mit 1. October.

mit

L

Senatus notificat. per circ. : 13. 1. 90.

Herrn Collegeur
Ministerialbestimmung vom
12. September 1889 N. 15642
bezugnehmend auf die
Königliche Akademie der Wissenschaften
in Wien.

Handwritten signature

exp. L. 1889

M. 11